



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Luftschutz in Schulen und Hochschulen

Helbig, Hans

Berlin, 1942

Ausbildung der Betriebs-Sanitätstrupps im Erweiterten Selbstschutz in
Erster Hilfe. - RdLu.ObdL v. 31. 5. 40. - L.In. 14 Az. 41 e 11. 15 Allg. Abt. III
A 4 (LS) Nr. 49/40

[urn:nbn:de:hbz:466:1-78715](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-78715)

Ausbildung der Betriebs-Sanitätstrupps im Erweiterten Selbstschutz in Erster Hilfe — RdLu.ObdL v. 31. 5. 40. — L.In. 14 Az. 41 e 11. 15 Allg. Abt. III A 4 (LS) Nr. 249/40

Im Einvernehmen mit dem Reichsführer **SS** und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern und unter Zustimmung des Präsidiums des Deutschen Roten Kreuzes wird die fachlich-sanitätstechnische Ausbildung der Betriebs-Sanitätstrupps des Erweiterten Selbstschutzes wie folgt geregelt:

1. Die rein fachlich-sanitätstechnische Ausbildung der Betriebs-Sanitätstrupps des Erweiterten Selbstschutzes in der „Ersten Hilfe“ übernimmt grundsätzlich das Deutsche Rote Kreuz. Sie erfolgt in sieben Doppelstunden und steht unter der Leitung eines Deutschen Roten Kreuz-Arztes (Aerztin), der (die) von Deutschen Roten Kreuz-Helferinnen unterstützt wird. Die Lehrgänge werden unter auszugewiesener Verwendung des vom Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes herausgegebenen „Amtlichen Unterrichtsbuches über Erste Hilfe“ durchgeführt.
2. Die organisatorische Durchführung der Lehrgänge liegt bei dem zuständigen örtlichen Luftschutzleiter; er arbeitet hierbei in engem Einvernehmen mit den zuständigen örtlichen Dienststellen des Deutschen Roten Kreuzes.
3. Kann die örtliche Dienststelle des Deutschen Roten Kreuzes das für die Ausbildung nötige Personal nicht stellen, so führt der örtliche Luftschutzleiter die Ausbildung mit anderen Kräften durch. Er veranlaßt die Gestellung der hierzu erforderlichen Kräfte aus dem Reichsluftschutzbund im Einvernehmen mit dessen örtlich zuständigen Dienststellen. Diese Kräfte müssen jedoch vom Deutschen Roten Kreuz für ihre Lehrtätigkeit ausgebildet und geprüft sein. Soweit etwa bisher von dem örtlichen Luftschutzleiter eingesetztes Ausbildungspersonal dieser Prüfung durch das Deutsche Rote Kreuz noch nicht unterzogen ist, muß das nachgeholt werden.
4. Die Aufsicht über die Fachausbildung der Betriebs-Sanitätstrupps durch andere als vom Deutschen Roten Kreuz gestellte Kräfte führen die von der zuständigen Deutschen Roten Kreuz-Stelle namhaft zu machenden Roten Kreuz-Aerzte (Aerztinnen). Aerzte (Aerztinnen), die bisher im Auftrage des örtlichen Luftschutzleiters die Aufsicht über die Fachausbildung der Betriebs-Sanitätstrupps geführt haben, können diese im Einvernehmen mit den zuständigen Deutschen Roten Kreuz-Dienststellen weiter ausüben.
5. Bei örtlichen Schwierigkeiten entscheidet der zuständige örtliche Luftschutzleiter nach Anhörung der Beteiligten.
6. Die in der Ersten Hilfe ausgebildeten Angehörigen der Betriebs-Sanitätstrupps tragen im Dienst eine hellblaue Armbinde mit gleichschenkligen weißen Kreuz (nach Muster der im Selbstschutz eingeführten Armbinden) am linken Oberarm.

Ausgebildete weibliche Angehörige der Betriebs-Sanitätstrupps im Erweiterten Selbstschutz gelten als Laienhelferinnen; sie tragen im Dienst:

- a) eine weiße Kopfhabe mit gleichschenkligen weißen Kreuz auf hellblauem Grund (nach Muster der im Selbstschutz eingeführten Kopfhaben),
- b) einen weißen Leinenmantel,
- c) eine hellblaue Armbinde mit gleichschenkligen weißen Kreuz nach Muster am linken Oberarm.

Das Tragen des Genfer Rotkreuzzeichens ist verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind nur diejenigen Angehörigen der Betriebs-Sanitätstrupps des Erweiterten Selbstschutzes, die eine volle Grundausbildung im Sinne der Deutschen Roten Kreuz-Dv. Nr. 1 durch das Deutsche Rote Kreuz erhalten, die Abschlußprüfung (Grundprüfung) mit Erfolg abgeleistet haben und entweder einer Deutschen Roten Kreuz-Bereitschaft m bzw. w als aktives Mitglied angehören oder dort listenmäßig geführt werden.

Ausbildung der Betriebs-Sanitätstrupps im Erweiterten Selbstschutz und in Erster Hilfe — RdLu.ObdL, Chef Luftw. 8. 10. 40. — L.In. 14 — Az. 41 e 11. 15 Nr. 249/40 II (Allg. Abt. I D)

Im Einvernehmen mit dem Reichsführer **⚡** und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern wird im Nachgang zum Bezugserlaß ergänzend angeordnet:

1. Der fachlich-sanitätstechnischen Ausbildung der Betriebs-Sanitätstrupps des Erweiterten Selbstschutzes in erster Hilfe nach Ziff. 1 des Bezugserlasses ist der vom Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes herausgegebene, in der Anlage beigefügte „Lehrplan für die Fachausbildung der Laienhelferinnen“ zugrunde zu legen.
2. Das Deutsche Rote Kreuz kann für jeden von ihm nach Ziff. 1 des Bezugserlasses in Verbindung mit Ziff. 1 vorstehenden Erlasses ausgebildeten Lehrgangsteilnehmer eine Entschädigungsgebühr von RM 1,50 beanspruchen.

Hinsichtlich der Ausbildung der Betriebs-Sanitätstrupps der öffentlichen Schulen (staatlichen und gemeindlichen Schulen) in Erster Hilfe hat sich das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes damit einverstanden erklärt, diese Ausbildung auf Antrag kostenlos durchzuführen.

3. Den einzelnen Teilnehmern an Lehrgängen nach Ziff. 1 des Bezugserlasses ist eine Bescheinigung über den regelmäßigen Besuch und den erfolgreichen Abschluß dieser Lehrgänge nicht auszustellen. Soweit entsprechende Bescheinigungen angefordert werden, sind sie grundsätzlich nur dem Führer des Betriebes, dem die Lehrgangsteilnehmer angehören, als Sammelbescheinigung über alle Teilnehmer auszuhandigen.

Die Luftgaukommandos werden ersucht, die örtlichen LS-Leiter entsprechend anzuweisen.